

Anlage 1)

NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

der **Stadt Ahrensburg**

- vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Ursula Pepper, Manfred-Samusch-Str. 5, 22926 Ahrensburg –

und

dem (im folgenden Nutzer genannt)

wird nachfolgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Die Stadt Ahrensburg überlässt dem Nutzer als Informations- und Ausstellungsfläche für kulturelle innerstädtische Veranstaltungen die

Räume im Erdgeschoss des Gebäudes Rathausplatz 39, 22926 Ahrensburg

im folgenden Nutzungsobjekt genannt.

Zur Nutzungsobjekt gehören eine Toilette im Kellergeschoss und eine Pantry bestehend aus Spüle und Heißwassergerät im Erdgeschoss.

§ 2

Dauer des Vertrages

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.06.09 und ist befristet bis zum 31.05.2014. Der Nutzungsvertrag kann von beiden Parteien jeweils 3 Monate zum Quartalsende innerhalb des Vertragszeitraumes gekündigt werden.
2. Die Stadt Ahrensburg ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) der Nutzer einer der Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt Ahrensburg nicht unverzüglich nachkommt oder
 - b) die städtischen Gremien eine anderweitige Nutzung oder den Abriss des Gebäudes beschließen

§ 3

Ansprüche bei Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Nutzungsbetrages ist der Nutzer verpflichtet, das Nutzungsobjekt zu räumen und in gereinigtem Zustand an die Stadt Ahrensburg zu übergeben.

§ 4

Nutzungsentgelt / Betriebskosten

1. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.
2. Sämtliche Betriebskosten werden von der Stadt Ahrensburg getragen.

§ 5

Gewährleistung, behördliche Genehmigungen

Der Nutzer übernimmt das Nutzungsobjekt in einem gereinigten Zustand. Jegliche Gewährleistung der Stadt für das Nutzungsobjekt wird ausgeschlossen. Falls für den Betrieb behördliche Genehmigungen notwendig sind, hat der Nutzer diese selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 6

Instandhaltung / Schönheitsreparatur

1. Die Stadt trägt die Kosten der baulichen Unterhaltung.
2. Die Wartung der technischen Anlagen, wie beispielsweise der Heizungsanlage, obliegt der Stadt.
3. Die Räume werden frisch gestrichen übergeben. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume pfleglich und schonend zu behandeln. Die Ausgestaltung der Innenräume für Veranstaltungen ist Sache des Nutzers.
4. Die Reinigung der Räume erfolgt durch den Nutzer.
5. Schäden an und im Gebäude sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt Ahrensburg mitzuteilen.

§ 7

Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen an und im Gebäude sind nur mit Zustimmung der Stadt Ahrensburg zulässig.
2. Die Stadt darf baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung oder zum Ausbau des Nutzungsobjektes oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig aber zweckmäßig sind, z.B. der Modernisierung des Nutzungsobjektes dienen.

§ 8

Zutrittsrecht

1. Den Beauftragten der Stadt Ahrensburg ist jederzeit der Zugang zum Gebäude zu gestatten.
2. Die Räume im Kellergeschoss des Gebäudes Rathausplatz 39 dürfen vom Nutzer nicht betreten werden.

§ 9

Haftung für die genutzten Räume

1. Der Nutzer haftet der Stadt Ahrensburg gegenüber für alle von ihm oder Dritten, die sich im Nutzungsobjekt aufhalten, verursachten Personen- und Sachschäden und hält die Stadt Ahrensburg von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.
2. Der Nutzer legt der Stadt Ahrensburg innerhalb 2 Wochen nach Vertragsabschluss einen entsprechenden Versicherungsnachweis vor.

§ 10

Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Nutzer organisiert die kostenfreie Vermittlung und Vergabe der Räume an Vereine, Verbände und gemeinnützige Organisationen zur Durchführung von Informationsveranstaltungen und als Ausstellungsfläche für kulturelle Anliegen.

§ 11

Außenanlagen

1. Die das Gebäude umgebende Fläche des Rathausplatzes ist nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages.
2. Der Rathausplatz wird für regelmäßige Veranstaltungen (z.B. Wochenmarkt) und unregelmäßige Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte) Dritten zur Verfügung gestellt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die darauf genehmigten Veranstaltungen durch seine Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
3. Die durch die Veranstaltungen Beeinträchtigungen sind dem Nutzer bekannt und führen nicht zu Ersatzansprüchen gegen die Stadt Ahrensburg oder die jeweiligen Veranstalter.

§ 12

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, etwa ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den in den ungültigen Bestimmungen getroffenen Regelungen am nächsten kommen.

Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages haben keine Gültigkeit. Nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ahrensburg,

Stadt Ahrensburg
Die Bürgermeisterin

Ahrensburg,

Nutzer

(Pepper)